

ENTWURFSBEGRÜNDUNG

Gem. § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

zum Bebauungsplan Nr. 288 2. Änderung Gebiet: Nördlich Felder Höhe

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung
2. Lage im Raum
3. Örtliche Situation / bestehende Nutzung

II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Gebietsentwicklungsplan (GEP)
2. Flächennutzungsplan (FNP)
3. Landschaftsplan
4. Bebauungsplan Nr. 288

III. GEPLANTE VERFAHRENSCHRITTE UND VERFAHRENSART

1. Verzicht auf frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Verzicht auf vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
2. Weitere Verfahrensschritte
3. Planungsrechtliches Verfahren

IV. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

1. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung
2. Innere Erschließung
3. Ver- und Entsorgung
4. Planungsziele
5. Abwägung der Planungsziele
6. Planinhalte
 - 6.1 Baugebiet
 - 6.2 Nebenanlagen
 - 6.3 Stellplätze
7. Umweltbezogene Belange
 - 7.1 Umweltbericht
 - 7.2 Artenschutz
 - 7.3 Altlasten
 - 7.4 Belange des Klimaschutz und Klimaanpassung
8. Baudenkmäler
9. Archäologische Bodendenkmäler

V. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. Kosten / Finanzierung

I. ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung

Der Bebauungsplan (BP) Nr. 288 ist seit dem 01.06.1974 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde im südwestlichen Planbereich geändert, wobei sich die Änderung lediglich auf die Ausgestaltung und Lage der überbaubaren Grundstücksflächen auswirkt. Die erste Änderung des BP Nr. 288 ist seit dem 20.04.1976 rechtsverbindlich. Auf die erste Änderung wird im Weiteren nicht mehr eingegangen.

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst das im mittleren südlichen Bereich, östlich der im BP Nr. 288 festgesetzten Forstfläche, das Flurstück 137 und Teile der Flurstücke 190 und 135 in der Flur 52, Gemarkung Lüttringhausen.

Diese Flächen werden im rechtsverbindlichen BP Nr. 288 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt. Die Erschließung dieses Spielplatzes erfolgt über die Straße Timmersfeld.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatzfläche wurde jedoch nie realisiert und entspricht aus heutiger Sicht auch nicht mehr den Anforderungen, die an eine zeitgemäße Kinderspielplatzfläche zu stellen sind. Darüber hinaus wird die Fläche als Kinderspielplatzfläche nicht mehr benötigt. Aus diesem Grund wird diese Planung auch zukünftig nicht mehr umgesetzt werden.

Zusätzlich lässt sich feststellen, dass die heutigen Anforderungen an die Gestaltung von Kinderspielplatzflächen – gegenüber zum Zeitpunkt der Planaufstellung – andere sind. Gemäß Spielflächenplanung der Stadt Remscheid sollte eine Mindestgröße von 400 m² (Typ B) gegeben sein. Somit haben die Kinderspielplatzflächen der Kategorie B die höhere Priorität.

Die Fläche des hier festgesetzte Spielplatz liegt zurzeit brach, bzw. ist mit Strauchwerk bewachsen.

Das Flurstück 137 befindet sich im Grundbesitz der Stadt Remscheid wobei die Teilstücke aus Flurstück 190 und 135 in privatem Grundbesitz sind.

Mit der Durchführung dieser Bauleitplanung soll die bestehende örtliche Situation planungsrechtlich gesichert werden und der beschriebene Grundstücksteil als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Aus diesen Gründen ist hier eine Rechtsanpassung nötig und die Planung des BP Nr. 288 2. Änderung alternativlos.

2. Lage im Raum

Das Plangebiet des BP Nr. 288 2. Änderung befindet sich im Stadtbezirk Lüttringhausen der Stadt Remscheid. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Straße Timmersfeld, im Osten durch das angrenzende Allgemeine Wohngebiet und im Westen durch eine Forstfläche. In südliche Richtung läuft das Plangebiet spitz zu.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Flurstück Nr. 137 und Teile der Flurstücke 190 und 135 aus Flur 52, Gemarkung Lüttringhausen.

3. Örtliche Situation / bestehende Nutzung

Das Umfeld des Plangebietes ist im rechtsverbindlichen BP als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, wobei westlich angrenzend sich eine Forstfläche, die im BP auch so festgesetzt ist anschließt.

Die Umgebung des Plangebietes BP Nr. 288 2. Änderung ist entsprechend den Vorgaben des BP Nr. 288 realisiert worden und mit Geschosswohnungsbau bebaut.

Abweichend von den Festsetzungen des BP Nr. 288 wurde die Spielfläche im Plangebiet der 2. Änderung jedoch nicht realisiert.

II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der seit dem 12.10.1999 genehmigte und bekannt gemachte Gebietsentwicklungsplan (GEP) des Regierungsbezirks Düsseldorf, gilt als übergeordnete Dokumentation der landesplanerischen Zielsetzungen.

Für den Bereich des BP Nr. 288 2. Änderung und seine Umgebung, weist der GEP die Flächen als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Somit kommt es zu keinem Widerspruch zwischen der diesbezüglichen Vorgabe des Regionalplanes und dem Bebauungsplan der Stadt Remscheid.

Zurzeit wird die Neuaufstellung des Regionalplans vorbereitet, bis dieser jedoch ausgearbeitet und beschlossen ist, gelten die Ziele des GEP 99 als bindend.

2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der seit dem 23.12.2010 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Remscheid stellt die Flächen des Plangebiets als Wohnbaufläche dar. Die westlich angrenzende Fläche wird als Waldfläche dargestellt. Im weiteren südlichen Verlauf stellt der FNP landwirtschaftliche Fläche dar und in Folge daran gewerbliche Fläche im Bereich Blume.

Die 2. Änderung des BP Nr. 288 weicht nicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab und ist somit aus diesem entwickelt.

3. Landschaftsplan

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 17.03.2003 den Landschaftsplan West als Satzung beschlossen. Sein Geltungsbereich überlagern das Plangebiet des BP Nr. 288 2. Änderung nicht. Die westlich angrenzende Waldfläche, die außerhalb des Plangebietes liegt, wird im Landschaftsplan als temporärer Erhalt dargestellt.

4. Bebauungsplan Nr. 288

Der seit dem 01.06.1974 rechtsverbindliche BP Nr. 288, setzt für das Plangebiet der 2. Änderung eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest. Das Plangebiet grenzt an eine durch eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche an.

Die umliegenden Bereiche werden im BP Nr. 288 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Weitere Nebenanlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO im Sinne des § 14 Nr. 1 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

In den WA Bereichen ist innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen eine Wohnbebauung in maximal fünf bis siebengeschossiger, geschlossener Bauweise mit Flachdach sowie einer GRZ (Grundflächenzahl) von 0.4 und einer GFZ (Geschossflächenzahl) von maximal 1.2 zulässig.

Mit der Rechtsverbindlichkeit des BP Nr. 288 2. Änderung und seinen Festsetzungen, werden die Festsetzungen des BP Nr. 288 für diesen überlagernden Bereich verdrängt.

III. GEPLANTE VERFAHRENSCHRITTE UND VERFAHRENSART

1. Verzicht auf frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Verzicht auf vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit der Durchführung dieser Bauleitplanung wird die bestehende örtliche Situation planungsrechtlich gesichert. Die Grundzüge der Planung des bestehenden BP Nr. 288 werden durch diese Änderungen nicht berührt.

Aus diesem Grund kann das Planverfahren nach § 13a BauGB (Beschleunigtes Verfahren) durchgeführt werden und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie auf die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden.

2. Weitere Verfahrensschritte

Bevor sich die Bürger vorab in geeigneter Weise über die Inhalte und Ziele der Planung informieren können und bevor der Bebauungsplan nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB beteiligt werden, muss zuvor der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen, den Beschluss auf Verzicht der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, den Aufstellungsbeschluss und den Offenlagebeschluss fassen. Die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen und der Ausschuss für Bauen- und Denkmalpflege geben eine gleichlautende Empfehlung. Darüber hinaus beschließt die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen den Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB.

3. Planungsrechtliches Verfahren

Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, können gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Dabei darf die gemäß § 13a (1) Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB maximal zulässige Grundfläche von 20 000 m² nicht überschritten werden wobei weitere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, zu berücksichtigen sind.

Weder die Lage des Plangebiets noch seine geplante Nutzung stellen eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Damit erfüllt der Bebauungsplan auch diesbezüglich die erforderlichen Kriterien (§13a (1) letzter Satz BauGB) zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

Auf die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) wird verzichtet, da es sich um ein beschleunigtes Verfahren handelt und dies gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (3) Satz 1 zulässig ist.

Zur zeitlichen Straffung des Verfahrens wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. §§ 3 (1) und 4 (1)) zu verzichten.

IV. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

1. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Timmersfeld und der Richthofenstraße.

In wenigen Gehminuten befindet sich die Bushaltestelle „Richthofenstraße“, welche von der Linie 654 und durch den Nachtexpress regelmäßig angefahren wird.

2. Innere Erschließung

Da es sich bei dem BP Nr. 288 2. Änderung lediglich um eine planungsrechtliche Nutzungsänderung von festgesetzter Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in eine nicht überbaubare allgemeine Wohnbaufläche (WA) handelt, erübrigt sich hier eine differenzierte Festsetzung einer Erschließung im Plangebiet.

3. Ver- und Entsorgung

Bei dem Plangebiet des BP Nr. 288 2. Änderung handelt es sich um einen innerstädtischen, weitestgehend von bestehender Bebauung umgebenen Bereich. Die Versorgung des Gebiets mit Strom und Wasser, durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz der Versorgungsträger, ist vom Grundsatz her gewährleistet. Gleiches gilt für die fernmeldetechnische Versorgung und die Versorgung des Plangebiets mit Informationsmedien, entsprechend dem aktuellen Stand der örtlich vorhandenen Technik.

Die abwassertechnische Entsorgung ist durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz gesichert.

4. Planungsziele

Der seit dem 01.06.1974 rechtsverbindliche BP Nr. 288, setzt für das Plangebiet des BP Nr. 288 2. Änderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest.

Das Plangebiet besteht aus dem Flurstück 137 und Teilflächen der Flurstücke 190 und 135 in der Flur 52, Gemarkung Lüttringhausen.

Abweichend von den Festsetzungen des BP Nr. 288 wurde der vorgesehene Spielplatz jedoch nicht realisiert.

Die zum Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des BP Nr. 288 festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wurde nie umgesetzt und ist aus heutiger Sicht auch nicht mehr erforderlich.

Gemäß dem seit dem 20.02.2006 beschlossenen Spielflächenbedarfsplan der Stadt Remscheid sollten Spielplätze eine Mindestgröße von 400 m² (Typ B) erreichen. Damit haben Spielplätze mit der Kategorie B eine übergeordnete Priorität. Die im BP Nr. 288 getroffene Festsetzung soll geändert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, somit soll auf die Errichtung dieses Spielplatzes auch zukünftig verzichtet werden. Die Fläche soll im BP Nr. 288 2. Änderung als Allgemeines Wohngebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden.

Mit der Durchführung dieser Bauleitplanung wird die bestehende örtliche Situation planungsrechtlich gesichert.

Das Plangebiet der 2. Änderung grenzt nördlich an die öffentliche Straßenverkehrsfläche an, die durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt wird.

5. Abwägung der Planungsziele

Wie bereits unter Punkt IV. Städtebauliche Konzeption Unterpunkt 4 Planungsziele dargelegt, ist die Realisierung eines Kinderspielplatzes in diesem Bereich nicht mehr erforderlich, da kein besonderer Bedarf besteht. Der Spielbedarf kann auch auf dem nahegelegenen Schulhof der Gemeinschaftsgrundschule Adolf-Clarenbach, gedeckt werden.

Das Umfeld der bestehenden Wohnbebauung ist außerdem von großzügigen Grünflächen umgeben, sodass auch hier ein entsprechender Spielbedarf gedeckt werden kann.

6. Planinhalte

6.1 Baugebiet

Der BP Nr. 288 setzt das Grundstück im Geltungsbereich der 2. Änderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des BP Nr. 288 werden diese Flächen nunmehr als Flächen für Allgemeines Wohngebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Diese Festsetzung korrespondiert mit denen des rechtsverbindlichen BP Nr. 288 die angrenzend ebenfalls Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzen.

Wie unter Punkt 5. Abwägung der Planziele dargelegt, ist eine Nutzung als Spielfläche seitens der Stadt Remscheid nicht mehr vorgesehen und auch nicht mehr erforderlich.

6.2 Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO (Baunutzungsverordnung) ist im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Diese Festsetzung wird getroffen um diesen Bereich von störenden baulichen Nebenanlagen freizuhalten. Somit werden auch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen BP Nr. 288 übernommen.

Auch Stellplätze sind gemäß § 9 (1) Abs. 4 und 22 BauGB nicht zulässig.

6.3 Stellplätze

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen werden im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Die Fläche soll gemäß ihres heutigen Erscheinungsbildes im jetzigen Zustand verbleiben.

7. Umweltbezogene Belange

7.1 Umweltbericht

Da das Planverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt wird, kann auf die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, den Umweltbericht gem. § 2a BauGB, die Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und die zusammenfassende Erklärung gem. §§ 10 (4), 13 (3) BauGB verzichtet werden.

7.2 Artenschutz

Hinweise zum Artenschutz gem. § 9 (6) BauGB i. V. m. § 39 BNatSchG und den § 44 ff. BNatSchG erübrigen sich. Da im Plangebiet keine Baufeldräumung und keine Baumaßnahmen erfolgen werden, ist damit der Artenschutz in diesem Planverfahren nicht betroffen.

7.3 Altlasten

Im Rahmen der Altlastenersterfassung, wurden keine Hinweise auf Untergrundbelastungen im Plangebiet selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung, die Auswirkung auf das Plangebiet haben könnten, gefunden. Sofern sich im Rahmen des weiteren Planverfahrens Kenntnisse hinsichtlich möglicher Untergrundbelastungen ergeben, werden diese entsprechend bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) hat für diesen Bereich die Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen geprüft und keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel gefunden, gleichwohl kann auch hier keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Darüber hinaus ist das Merkblatt des KBD ist zu beachten.

Das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienst ist dieser Entwurfsbegründung als Anlage beigefügt und die Bebauungsplanurkunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

7.4 Belange des Klimaschutzes und Klimaanpassung

Seit der BauGB-Novelle 2011 haben die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung eine wichtige Bedeutung bekommen. Sie erhalten jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen, vielmehr sind sie gleichrangig zu betrachten. Allerdings sind sie im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 5 Satz 2).

Da es sich bei dem BP Nr. 288 2. Änderung lediglich um die Rückabwicklung einer festgesetzten Spielplatzfläche handelt werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht berührt und es bedarf dem entsprechend keiner planungsrechtlichen Regelung.

8. Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine rechtskräftig eingetragenen Baudenkmäler. Damit erübrigt sich eine entsprechende Kennzeichnung. Im weiteren Planverfahren wird die Untere Denkmalbehörde beteiligt.

9. Archäologische Bodendenkmäler

Bei eventuell anfallenden Bodenbewegungen ist die Entdeckung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen. Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Im weiteren Planverfahren wird das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beteiligt.

V. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. Kosten / Finanzierung

Mit der Aufstellung des BP Nr. 288 2. Änderung entstehen der Stadt Remscheid keine externen Kosten, wie beispielsweise Gutachterkosten. Auch bei der Umsetzung der Planung entstehen in Zukunft keine Folgekosten für die Stadt Remscheid.

Die durch die Durchführung des Planverfahrens entstehenden Personal- und Sachkosten werden zum derzeitigen Planungsstand auf ca. 3.200 € geschätzt. Es handelt sich hierbei um reine Verfahrenskosten die durch die Arbeitsanteile der Fachverwaltung – schwerpunktmäßig 0.62 FD Bauen, Vermessung und Kataster – entstehen, einschließlich sämtlicher in der Verwaltungsspitze entstehenden Kosten.

Es handelt sich bei diesem Bauleitplanverfahren um eine reine Rechtsanpassung, welche alternativlos und erforderlich ist. Da mit der Aufstellung des BP Nr. 288 2. Änderung, außer den Personal- und Sachkosten, keine externen Kosten für die Stadt Remscheid verbunden sind, entfällt eine entsprechende Finanzierungskonzeption und Mittelbereitstellung.

Anlage

Textliche Festsetzungen
Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienst

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 288 2. Änderung Gebiet: Nördlich Felder Höhe

Festsetzungen gem. Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

**2. Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 (1, 2) BauNVO)**

Nebenanlagen, sofern es sich nicht um Erschließungsanlagen oder um Anlagen zur Versorgung des Gebietes gem. § 14 (2) BauNVO handelt, sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

**1. Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(gem. § 9 (1) Nr.4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 (1) BauNVO)**

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbilddauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

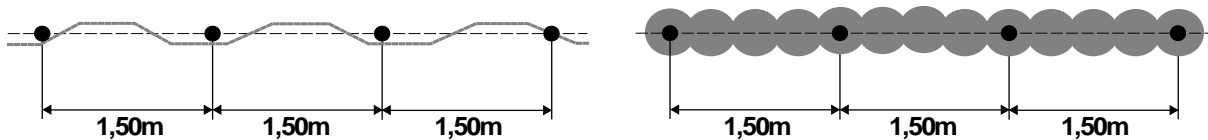
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innen-Durchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

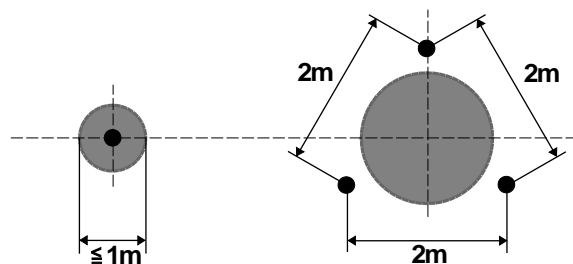
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse können **bis zu vier Wochen** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

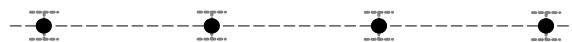
- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Anker nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



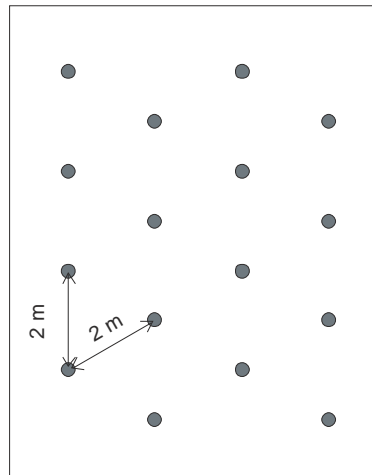
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehls liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).